

67. Können bei der Auslegung von Patenten im Verletzungsprozeß druckschriftliche Vorberöffentlichungen berücksichtigt werden?  
Patentgesetz § 2.

I. Zivilsenat. Ur. v. 1. April 1914 i. S. G. (Bekl.) w. Sch. (Kl.).  
Rep. I. 55/14.

I. Landgericht Dresden.  
II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den den Sachverhalt ergebenden  
Gründen:

... „Unter den Parteien ist die vom Berufungsrichter in Übereinstimmung mit dem Landgerichte verneinte Frage streitig, ob der von der Klägerin hergestellte und in Verkehr gebrachte Gegenstromapparat, wie er in der Preisliste Nr. 104 der Klägerin dargestellt und beschrieben ist, unter das Patent 186532 fällt. Diese Frage kann, wovon die Vorinstanzen mit Recht ausgegangen sind, nur durch die auf Grund einer Auslegung zu ermittelnde Feststellung der durch das Patent 186532 unter Schutz gestellten Erfindung beantwortet werden; denn darüber, was der Patentanspruch als den Erfindungsgegenstand bezeichnen will, sind auch bei Berücksichtigung der Patentschrift und des Inhalts der Erteilungskalten Zweifel möglich. Bei der Auslegung des Patentanspruchs ist der Berufungsrichter in Berücksichtigung des Standes der Technik zur Zeit der Anmeldung des Patent 186532 zu dem Ergebnis gelangt, daß dasjenige in öffentlichen Druckschriften bereits beschrieben war, worin der Beklagte den Erfindungsgegenstand des Patent 186532 erblickt und worauf er allein seine Behauptung, daß der Apparat in der Preisliste Nr. 104 der Klägerin sein Patent verletze, stützen kann, nämlich die Kombination der U-förmigen liegenden Rohre (Siphons) mit einem Gegenstromapparat, und daß deshalb der Schutzzumfang des Patent 186532 sich nur noch erstrecken könne auf die Kombination U-förmig gebogener liegender Rohre (Siphons) mit dem im Patentanspruche genannten, auch in der Patentbeschreibung erwähnten und in der Patentzeichnung dargestellten Lauge- oder Austritts- und Eintrittsraume (h) bei einem Gegenstromapparat. Dem mußte im Ergebnis beigetreten werden.

Der Beklagte hat selbst zu einer Zeit, als er noch nicht In-

haber des Patentes 186532 war und dieses noch nicht einmal angemeldet war . . . , in dem Aufsätze „Kohlensparnisse durch Vorwärmer“ Nr. 39 des Bochumer Zentralanzeigers vom 26. September 1900 und in seiner Preisliste 114 S. 3 vom Jahre 1903, also in öffentlichen Druckschriften, einen liegenden Gegenstromapparat beschrieben und bildlich dargestellt, der den Erfindungsgegenstand, wie er ihn jetzt als durch Patent 186532 unter Schutz gestellt angesehen wissen will, nämlich die Kombination der U-förmigen liegenden Rohre (Siphons) mit einem Gegenstromapparat, völlig vorweg nahm, so daß dadurch die Benutzung dieses Apparats für jeden Sachverständigen möglich war. Dies bestreitet auch der Beklagte und Revisionskläger nicht. Er ist aber der Ansicht, daß diese öffentlichen Druckschriften im Verletzungsprozesse nur dann bei der Auslegung des Patentes in Betracht kommen könnten, wenn zugleich festgestellt würde, daß der so beschriebene und dargestellte Apparat auch tatsächlich schon vor Anmeldung des Patentes „in die Technik übergegangen“, „Gemeingut der Technik“ geworden wäre. Diese Ansicht, welche eine Stütze finden könnte in der Entscheidung des Reichsgerichts Jur. Wochenschr. 1905 S. 742, ist nicht zu rechtfertigen und entspricht nicht der späteren Rechtsprechung des Reichsgerichts (vgl. Jur. Wochenschr. 1910 S. 299, 1911 S. 409). Allerdings ist die Vorschrift des § 2 PatG. unmittelbar nur für das Erteilungs- und Nichtigkeitsverfahren gegeben und eine gleiche Vorschrift für die Auslegung des Patentanspruchs im Verletzungsprozeß im Patentgesetze nicht getroffen. Der Zweck der Vorschrift des § 2, nämlich die Rechtssicherheit, trifft aber auch für die Auslegung im Verletzungsprozesse zu, und im Interesse der Rechtssicherheit muß bei der Prüfung auf Neuheit im Verletzungsprozesse grundsätzlich dasselbe gelten wie im Erteilungs- und Nichtigkeitsverfahren; daher ist auch im Verletzungsprozesse, sofern eine Auslegung im Hinblick auf den Stand der Technik bei der Zweifelhafteit des Patentanspruchs erforderlich ist, der Vorschrift des § 2 PatG. dieselbe Bedeutung beizulegen wie im Erteilungs- und Nichtigkeitsverfahren.

Zu beachten bleibt bei der Bewertung druckschriftlicher Vorberöffentlichungen allerdings immer, daß danach noch ein patentfähiger Überschuß als Gegenstand des Patentanspruchs verbleiben muß. . . . Im vorliegenden Falle kann aber darüber kein Zweifel

---

sein, daß sich bei Berücksichtigung der Veröffentlichungen in derjenigen Kombination, welche der Berufungsrichter als den Erfindungsgegenstand des Patentes 186532 ansieht, noch ein völlig patentwürdiger Überschuß gegenüber dem sonst Vorbekannten ergab.“ . . .